1 ERFORDERNIS DER PLANÄNDERUNG

Am 16.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück den Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" als Satzung beschlossen. Er ist die Planungsgrundlage des ersten Abschnittes zur Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Bad Berleburg und Bad Laasphe und der Gemeinde Erndtebrück, die hierzu den Zweckverband Region Wittgenstein gegründet haben.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (22.06.2004) wurde unverzüglich mit der Erschließung des Teilbereiches nördlich der B 62 und der K 45 begonnen. In diesem Bereich ist auch ein Großteil der Versickerungsanlagen für das Niederschlagswasser vorgesehen. Im Zuge der Bauarbeiten stellte sich heraus, dass die Modellierung des Geländes nicht genau gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes umgesetzt werden konnte und die Flächen einschl. Mulden zur Versickerung des Niederschlagswasser auch nicht in dem Umfang benötigt wurden, wie sie der Bebauungsplan festsetzte. Schließlich kam man seitens des Zweckverbandes zu dem Ergebnis, die Böschungsflächen, soweit sie nicht zu Versickerungszwecken benötigt werden, den Baugrundstücken, also den gewerblichen Bauflächen zuzuschlagen.

Aufgrund eines konkreten Ansiedlungswunsches und der Veränderung von Geruchsemissionen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" soll gleichzeitig in dieser Änderung die Abstandsklassenregelung im 2. Bauabschnitt (südlich der K 45 / östlich der Bahntrasse) neu festgelegt werden. Es ergibt sich dadurch keine Änderung der zulässigen Betriebe, sondern lediglich eine Klarstellung.

Des weiteren benötigt das ansässige Autohaus eine größere Freiluft-Ausstellungsfläche, wofür die an das Betriebsgelände angrenzende westliche „Wiese“ geeignet ist. Sie ist planungsrechtlich bisher etwa je zu Hälfte als Fläche für Bahnanlagen und als Fläche zur Niederschlagswasserbeseitigung ausgewiesen. Es wurde daher der komplette Wiesenbereich des planfestgestellten Gebietes, der für den Bahnbetrieb nicht benötigt wird (ca. 1.200 m²), entwidmet und mit dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" überplant. Verkehrs- und erschließungstechnisch ist dazu der vorhandene Fußweg zusätzlich mit einem Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu belegen. Dieses Fahrrecht sollte zugunsten der angrenzenden Grundstücke festgelegt werden.

Durch diese Bebauungsplanänderung werden somit die überbaubaren Flächen im Verhältnis zum Gesamtvolumen geringfügig erweitert, und es erfolgt eine Klarstellung der zulässigen Betriebsarten im 2. Bauabschnitt. Alle anderen Festsetzungen bleiben unverändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Da jedoch im Grunde alle Flächen betroffen sind, soll die Änderung nicht in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

2 LAGE UND GRENZEN DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Schameder. Es liegt nördlich und südlich der K45 und östlich der B 62 und der Eisenbahnlinie Siegen - Marburg in der Nachbarschaft zu den Ortschaften Schameder, Balde und Leimstruth sowie auch der Ortschaft Rinthe der Stadt Bad Berleburg.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst den gesamten Bebauungsplan.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Die Erstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 ’Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein’ Teilabschnitt I stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 Landesentwicklungsplan (LEP) und Gebietsentwicklungsplan (GEP)

Im Landesentwicklungsplan (LEP) vom 17. Januar 1995 ist die Gemeinde Erndtebrück als Grundzentrum innerhalb des Gebietes mit überwiegend ländlicher Raumstruktur' eingestuft.

In der 9. Änderung zum Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg (GEP- Bekanntmachung am 02. Mai 1995) wurde im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Wittgenstein der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Schameder erweitert, der Bebauungsplan entspricht somit den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes. In den Erläuterungen zum GEP sind folgende Ziele genannt: Schaffung von Arbeitsplätzen, wirtschaftliche Strukturverbesserungen in der Region Siegen-Wittgenstein, Vermeidung einer den Freiraum, vielfach belastenden Inanspruchnahme an mehreren Standorten.

Diese Festsetzungen sind in dem Entwurf des Regionalplanes (früher GEP)deckungsgleich dargestellt. Die Gemeinde hat in ihrer Stellungnahme lediglich um die flächenmäßige Anpassung der Darstellung gebeten (vgl. Kapitel 4.2, Flächennutzungsplanung).

4.2 Flächennutzungsplanung

Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben wurde zur Aufnahme der entsprechenden gewerblichen Bauflächen in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück eine entsprechende Änderung durchgeführt (17. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998/99). Im Verlauf der Rahmenplanerarbeitung wurde diese Abgrenzung der 17. Flächennutzungsplanänderung nach den Kriterien Landschaft Ökologie, Topographie / Erschließung, Katasterstruktur / Wirtschaftlichkeit optimiert.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Ausdehnung der gewerblichen Fläche nach Nordosten bis zum Wirtschaftsweg beschlossen, um die angeschnittenen Parzellen besser ausnutzen zu können. Während in der Flächennutzungsplanänderung noch von einer Verschiebung des Standortes des Sportplatzes ausgegangen wurde, hat man nun eine Lösung gefunden, wonach die Sportstätte an ihrem jetzigen Platz verbleiben kann. Somit weicht der Bebauungsplan geringfügig von den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ab, kann aber noch als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt" angesehen werden.

Da der 2. Abschnitt des Bebauungsplanes, der in den kommenden Jahren aufgestellt wird, die im Flächennutzungsplan festgesetzte gewerbliche Baufläche nach Westen überschreiten wird, dafür aber die ausgewiesenen Gewerbefläche südlich des bestehenden Gebietes Jägersgrund deutlich reduziert werden soll, ist demnächst eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Zuge dieser Änderung werden auch die geringfügigen Abweichungen im 1. Abschnitt angepasst.

4.3 Rahmenplanung Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein

Im Jahr 2001/2002 wurde der städtebauliche Rahmenplan 'Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein' erarbeitet, der Abgrenzung, Erschließung, bauliche Entwicklung, Geländegestaltung und landschaftspflegerische Einbettung als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung darstellt.

Die folgenden Kapitel der Begründung, die gegenüber der Fassung vom 11.03. / 16.06.2004

- ***unverändert bleiben, sind nur mit der Überschrift aufgeführt und mit „- unverändert –„ gekennzeichnet. Auf eine nochmalige Darstellung des Textes wird verzichtet.***
- ***nur in Teilen (z. B. Flächengrößen) geändert wurden, sind mit entsprechenden Hervorhebungen kursiv dargestellt.***

5 BESTANDSSITUATION

5.1 Heutige Nutzung des Plangebietes

Während das Plangebiet südlich der K 45 heute noch überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird (Intensivgrünland), wurden im nördlich der K 45 gelegenen Plangebiet die Erschließungsarbeiten soweit durchgeführt, dass die ersten Betriebe ansiedeln können.

Weitere Informationen zur Bestandssituation und zum Planungskonzept sind der Begründung zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes zu entnehmen. Bis auf die beabsichtigte Nutzung der Böschungen treten durch diese Bebauungsplanänderung hier keine Veränderungen ein.

Die Nutzung der entstehenden Böschungen soll für eine optisch effektive, landschaftsgerechte Abschirmung der Gewerbebebauung dienen. Dies ist auch weiterhin Ziel der Planung. Jedoch hat sich der Zweckverband dazu entschieden, die Böschungen nicht im Eigentum zu behalten, sondern in die gewerblichen Bauflächen zu integrieren und mit zu veräußern. Damit entfallen einerseits für den Zweckverband die Pflegekosten, andererseits sind die ebenen gewerblichen Flächen baulich effektiver auszunutzen, da die Böschungsflächen bei der Ermittlung der Grundflächenzahl angerechnet werden.

5.2 Umgebungsnutzung - unverändert -

5.3 Natürliche Grundlagen/Naturhaushalt - unverändert -

6 PLANUNGSKONZEPT

6.1 Städtebauliches Konzept - unverändert -

6.2 Erschließung/Verkehrsanbindung

- unverändert *mit folgender Ergänzung im Absatz Fuß- und Wirtschaftwege / Wanderwege:-*

Es wird folgender Absatz 3 eingefügt, der bisherige dritte Absatz wird zum vierten Absatz:

Westlich des Fußweges und südlich der Bahntrasse wurde eine Fläche, die bisher etwa je zu Hälfte als Fläche für Bahnanlagen und als Fläche zur Niederschlagswasserbeseitigung ausgewiesen war, nun als überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Sie soll dem ansässigen Autohaus als Freiluft-Ausstellungsfläche dienen. Verkehrs- und erschließungstechnisch ist dazu der vorhandene Fußweg zusätzlich mit einem Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu belegen. Dieses Fahrrecht sollte zugunsten der angrenzenden Grundstücke festgelegt werden.

-

6.3 Grünordnung - unverändert -

7 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Wie bereits eingangs erwähnt, bleiben die planungsrechtlichen Festsetzungen an sich unverändert (Abschnitte 7.1 bis 7.3). Die Art der baulichen Nutzung auf allen GE-Flächen und auf den GI 1.1 bis 1.3 ist hier nur nachrichtlich enthalten. Die Art der baulichen Nutzung auf den GI-Flächen 2.1 bis 2.3 Flächen (Abschnitt 7.4) ist neu formuliert. Neu hinzugekommen ist die GE 1.3 – Fläche als Erweiterung für das ansässige Autohaus sowie ein Fahrrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zur Erschließung dieser Fläche.

7.1 Art der baulichen Nutzungen

Die folgenden Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung dienen insbesondere dazu, die Nachbarschaft vor schädlichen Auswirkungen zu schützen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Entsprechend der Lage des Gewerbe- und Industrieparkes zwischen zum Teil empfindlicher Nutzung wird das Plangebiet gem. § 1 (4) BauNVO in unterschiedliche Gebietskategorien gliedert: GE 1.1 und GE 1.2 südlich des Sportplatzes, GE 2.1 im südlichen Plangebiet, GI 1.1, 1.2 und bis 1.3 nördlich der K45 und GI 2.1 *bis GI 2.3* im Bereich südlich der K45. In diesen Gebietskategorien werden entsprechend der Abstandsliste 1998 gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (SMBl. NRW 183) Betriebsarten, die Beeinträchtigungen zur benachbarten Wohnbebauung verursachen können, ausgeschlossen. Die Abstandsliste ist im Anhang dieser Begründungbeigefügt.

Nachrichtlich: unveränderte Festsetzungen

7.1.1 Gewerbegebiet GE 1.1 *bis GE 1.3*

Im GE 1.1, GE 1.2 und *GE 1.3* sind zum Schutz der in der Nähe befindlichen Mischnutzung am Rohrbacher Weg gem. § 1 Abs. 9 BauNVO Betriebe der Abstandsliste 1998 gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (SMBl. NRW 183) nicht zulässig, es sei denn, dass sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Zulässigkeit ist somit beschränkt auf wohnverträgliche Betriebsarten, vergleichbar der eines Mischgebietes.

7.1.2 Gewerbegebiet GE 2.1

Auch innerhalb des GE 2 erfolgt zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung Balde eine Einschränkung der zulässigen Nutzung durch den Ausschluss der Abstandsklassen I bis V (lfd. Nummern 1 bis 153) des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98).

7.1.3 Industriegebiet GI 1.1, GI 1.2 und *GI 1.3*

Innerhalb des GI 1.1 – *1.3* reduziert sich der Ausschluss der Betriebe aufgrund des größeren Abstandes auf die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nummern 1 bis 78) des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – V wB 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98).

Neu formulierte Festsetzungen:

7.1.4 Industriegebiet GI 2.1 bis 2.3

Aufgrund des hohen Abstands zu empfindlichen Nutzungen sind innerhalb des Industriegebietes 2.1, und 2.2 und 2.3 der Ausschluss von Nutzungen auf ein Minimum reduziert. Unzulässig sind folgende Arten von Nutzungen:

Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nummern 1 bis 78) des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98).

Zusätzlich können im Industriegebiet GI 2.2 die Nummern 53 und 58 der Abstandsklasse IV des des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) ausnahmsweise zugelassen werden. Durch diese Festsetzung wird es einem im Industriegebiet „Jägersgrund - Auf der Roten Wiese – An der Höh“ gelegenen Betrieb, der mit seinen heutigen Flächen an die GI 2.2. Fläche angrenzt, ermöglicht, eventuelle Erweiterungen betriebsnah zu realisieren. Die Zulassung der Ausnahme ist in jedem Einzelfall zu prüfen, insbesondere bezüglich der Geruchsbelastungen sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Für die Gesamtheit der Industrieflächen GI 1.1., GI 1.2., GI 1.3, GI 2.1, GI 2.2 und GI 2.3 gilt:

Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb muss die vorhandene Belastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) ermitteln und nachweisen, dass durch ihn die gebietsbezogenen Geruchsimmissionswerte gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie, in der Fassung vom 21.09.2004 insbesondere für Wohngebiete nicht überschritten werden."

Es wird an dieser Stelle auf Kapitel Ziffer 9.2 dieser Begründung hingewiesen - Immissionsschutz –Sonstige Immissionen (Erschütterungen, Gerüche).

Immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel

Neben den o.g. Ausschlüssen zur Vermeidung von Lärmimmissionen und aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Bebauungsplan maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt. Die Ausweisung mehrerer, in dieser Form eingeschränkter Teilflächen ergibt sich aus der erforderlichen Gliederung des Plangebietes, um so einerseits den Immissionsschutz und andererseits den größtmöglichen Entwicklungsspielraum aufgrund dieser betriebsunabhängigen Festsetzung zu gewährleisten. Die von den geplanten Flächen ausgehenden Geräuschimmissionen dürfen die festgesetzten immissionswirksamen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Die einzuhaltenden Schallleistungspegel sind den in der Planzeichnung festgesetzten Gebietskategorien GE 1.1 – *GI 2.3* zugeordnet und auch in den textlichen Festsetzungen aufgelistet. *Gegenüber der ursprünglichen Planung wurden die werte leicht verändert.*

Sie sind auch der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein", 10.04.2006, Accon Köln GmbH, die dieser Begründung als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung - unverändert -

7.3 Flächen für Sportanlagen - unverändert -

7.4 Straßenverkehrsflächen - unverändert -

7.5 Ver- und Entsorgung - unverändert -

Zur Entsorgung ist anzumerken, dass der für die Einleitung von Schmutzwässern aus dem geplanten Industriepark vorhandene Sammler von Schameder nach Erndtebrück inzwischen saniert wurde.

7.6 Grünflächen, Bepflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – *Änderungen kursiv hervorgehoben -*

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grün- und Maßnahmenflächen dienen der Eingrünung des Plangebietes, der Einbettung des Gewerbegebietes in die Landschaft sowie der Bereitstellung der Ausgleichsflächen.

Ziel des grünordnerischen Konzeptes ist es, durch die Eingrünung und naturnahe Gestaltung der Entwässerungsanlagen einen Beitrag zur Landschaftspflege und zur Deckung des Ausgleichsbedarfs zu leisten sowie die Eingriffe in die Topographie (erforderliche Geländemodellierung) durch entsprechende Bepflanzung landschaftsverträglich zu gestalten. Dem dienen die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der festgesetzten Entwässerungsflächen und Grünflächen an Randberei-

chen des Plangebietes. Die Maßnahmen werden im landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich beschrieben.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt anhand der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (Landesregierung NRW 1996). Grundlage des Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen Ausgangszustandes des Plangebietes mit dem ökologischen Zustand nach Planungsausführung.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen kann der vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst nur zum Teil ausgeglichen werden. Wie im Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dargestellt, *wurden* durch die *ursprüngliche* Planung 664.734 Biotopwertpunkte erreicht, das rechnerische Defizit *betrug 823.389* Punkte, die an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden *sollten.*

Zum Ausgleich des Defizits wurden *verschiedene* externe Kompensationsmaßnahmen in den Kommunen des Zweckverbandes Erndtebrück, Bad Berleburg und Bad Laasphe vorgesehen, *die von der Rentkammer Berleburg in Bad Berleburg und der Rentkammer Wittgenstein in Bad Laasphe aufgrund von städtebaulichen Verträgen mit dem Zweckverband Region Wittgenstein teilweise auch schon durchgeführt wurden:*

- Entfichtung und Freihaltung von Bachtälern
- Entfichtung und Freihaltung von Bachtälern mit angrenzendem Waldumbau zu ökologisch aufgebauten Waldrändern
- Waldumbau von Fichtenbeständen durch Unterbau von mind. 80% Buchenanteil

Die durch die Änderung der überbaubaren Flächen erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen werden sich auch auf derartige Projekte beziehen. Eine ökologische Wertermittlung der zusätzlichen externen Maßnahmen wird bis zur Offenlage der Bebauungsplanänderung vorliegen.

Es wird angestrebt, den rechnerischen Ausgleich in dem gleichen Umfang wie beim Ursprungsplan zu erhalten. Nach der rechnerischen Bilanzierung *(Ursprungsplanung)* der externen und internen Maßnahmen (1.401.534 Biotopwertpunkte) *konnte* ein Ausgleich von 94 % erbracht werden. (664.734 Biotopwertpunkte innerhalb des Plangebietes + 736.800 Biotopwertpunkte externe Ausgleichsflächen =1.401.534 Biotopwertpunkte von 1.488.123 Biotopwertpunkten Ausgangszustand des Plangebietes).

Aufgrund folgender Sachverhalte *gilt* der Eingriff durch den geplanten Gewerbe- und Industriepark jedoch vollständig ausgeglichen:

- Die angedachten externen Maßnahmen stellen eine bedeutende Verbesserung des ökologischen Verbundsystems ’Talraum – Waldsaum –Waldfläche’ dar, die in der rein rechnerischen Bilanzierung unzureichend berücksichtigt werden.
- Durch die Umwandlungsmaßnahmen werden extensiv nutzbare Freiflächen entwickelt, die auch im Rahmen des Eingriffs durch den Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein verloren gehen.
- Im Rahmen der Bilanzierung des Ist-Zustandes wurde der landschaftliche Wert der überplanten Freifläche mittels eines Korrekturfaktors von 1,5 besonders berücksichtigt.

Die Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ausführlich beschrieben (vgl. hierzu: Kap. 6.3, Anlage ’Externe Kompensationsmaßnahmen’ und Karten 1033/6-7.9 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum Bebauungsplan, September 2003/Februar 2004).

Durch die 1. Änderung wird innerhalb des Plangebietes nur noch ein Ausgleich von 621.221 Biotopwertpunkten erreicht, so dass für die sich ergebende Differenz weitere externe Ausgleichsmaßnahmen für 43.512 Biotopwertpunkten durchgeführt werden müssen. Die Gegenüberstellung des Planungszustandes des ursprünglichen Bebauungsplanes und der 1. Änderung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die nun zusätzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen sowie den beteiligten Eigentümern (Rentkammern Berleburg und Wittgenstein) abgestimmt. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird ebenfalls wieder über städtebauliche Verträge gem. § 11 BauGB gesichert.

8 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN -

Nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB – unverändert –

9 IMMISSIONSSCHUTZ

Bezüglich der Immissionssituation sind zwei gutachterliche Stellungnahmen erarbeitet worden, die Bestandteil der Begründung *aus dem Jahr 2004* sind (Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherstellung des Immissionsschutzes für den Bebauungsplan Nr 4 – „Industriepark Wittgenstein“ der Gemeinde Erndtebrück, 15.04.2003, Accon Köln GmbH; Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherstellung des Immissionsschutzes vor Gerüchen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 4 – „Industriepark Wittgenstein“ der Gemeinde Erndtebrück, 04.06.2003, Accon Köln GmbH). Die gutachterlichen Stellungnahmen dokumentieren die durchgeführten Berechnungen und Beurteilungen und geben Hinweise zur Umsetzung in der Praxis.

Ergänzend hierzu teilte das Staatliche Umweltamt Siegen mit Schreiben vom 08.02.2006 schriftlich mit, dass im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Abschnitt I von Erndtebrück-Schameder „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ alle Betriebe der Abstandsklasse V in den Bauflächen des Teilbereiches Industriegebiet GI 2.1 bis GI 2.3 zugelassen werden können (vgl. hierzu Pkt. 9.2). Die Accon Köln GmbH hat daraufhin eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bebauungsplans „Gewerbe-und Industriepark Wittgenstein“ erstellt (10.04.2006).

9.1 Lärm – dem Grunde nach unverändert, leichte Erhöhung des zulässigen Schallleistungspegel, vergl. Ziffer 7.1.-

9.2 Sonstige Immissionen (Erschütterungen, Geruch)

Durch den Ausschluss bestimmter Abstandsklassen gem. Abstandserlass des MUNLV NW in Abhängigkeit vom Abstand zur angrenzenden Wohn- und Mischbebauung werden solche Betriebe ausgeschlossen, die auch hinsichtlich Erschütterungen und sonstiger Immissionen die angrenzende Nutzung beeinträchtigen könnten.

Im bestehenden Gewerbegebiet Jägersgrund I und II sind bereits Gewerbe- / Industriebetriebe angesiedelt, die eine Geruchsvorbelastung an der umgebenden Wohnbebauung sowie innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 4 Abschnitt I „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ hervorrufen. Aufgrund der topographischen Situation am Standort und die dadurch geprägte Windrichtungsverteilung sind zum Schutz der Allgemeinheit vor unzulässigen Geruchsimmissionen Vorkehrungen zu treffen, um weitere geruchsemittierende Betriebe im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 Abschnitt I „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ auszuschließen.

Über den Ausschluss bestimmter Betriebsarten selbst innerhalb der GI-Gebiete (Ausschluss der Abstandsklassen I bis IV in GI 1.1 bis 2.3) werden in den einzelnen Gebieten des Bebauungsplanes Anlagen für unzulässig erklärt, die von ihrer Typik als geruchsemittierend einzustufen sind. Aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 Abschnitt I von Erndtebrück-Schameder „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ sind nunmehr alle Betriebe der Abstandsklasse V in den Bauflächen des Teilbereiches Industriegebiet GI 2.1 bis 2.3 zulässig. Für die Genehmigungspraxis gilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Siegen für die Flächen GI 2.1 bis 2.3 folgende Vorgehensweise:

- *Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nummern 1 bis 78) gem. RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 02.04.1998 – V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) sind weiterhin – gemäß Bebauungsplan mit Stand vom 16.06.2004 – unzulässig.*
- *Jeder neu hinzukommende geruchsintensive Betrieb muss die vorhandene Belastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) für jede Beurteilungsfläche in dem für die Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Gebiet (Beurteilungsgebiet) ermitteln und nachweisen, dass durch ihn die gebietsbezogenen Geruchsimmissionswerte gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie, in der Fassung vom 21.09.2004 insbesondere für Wohngebiete nicht überschritten werden.“*

Es ist davon auszugehen, dass durch die zulässigen Betriebsarten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geruchsimmissionen in den umliegenden Wohn- bzw. Gewerbegebieten entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

10 DENKMAL- UND BODENDENKMALPFLEGE; ALTLASTEN

Bodendenkmäler und Altlasten sind im Bebauungsplangebiet nicht bekannt. Das Vorkommen von Altlasten ist unwahrscheinlich, da das Gebiet bisher nur land- und forstwirtschaftlich genutzt wurde.

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebäude, die als Baudenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Erndtebrück eingetragen sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 02761 - 93750, Fax 02761 - 2466, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben werden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Der in der Begründung zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" enthaltene Umweltbericht ist hier noch einmal zur Information wiedergegeben. Es wurden einige redaktionelle Änderungen erforderlich (= kursiv geschrieben), ***inhaltlich treten durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Flächen keine Änderungen hinsichtlich der Umweltbelange ein.***
Zur Klarstellung wurden die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes in der Begründung zu dieser 1. Bebauungsplanänderung aufgenommen:

11 UMWELTBERICHT

Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001, Anlage 1, Ziffer 18.5, bedarf ein Bebauungsplan, der für eine Industrieanlage mehr als 100.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung im bisherigen Außenbereich zulässt, einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die gewerblichen Bauflächen des Bebauungsplanes umfassen eine Gesamtfläche von 170.601 m². Diese Fläche ist aufgeteilt in GE- und GI-Flächen mit unterschiedlich eingeschränkter Nutzung, aber immer einer Grundflächenzahl von 0,8. Daraus ergibt sich eine Grundfläche im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung von 136.481 m². Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich ausschließlich über Flächen, die städtebaurechtlich bisher nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen waren, also dem Außenbereich zuzuordnen sind.
Aus diesem Tatbestand ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis ist in dem nachfolgenden Umweltbericht dargestellt:

11.1 Beschreibung der Festsetzungen

11.1.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Größe und Lage ein wichtiges Potenzial für die wirtschaftliche Entwicklung in der gesamten Region. Die Lagegunst des Baugebietes ergibt sich zum einen aus der Lage an K45 und B 62 als auch an der DB Strecke Erndtebrück - Bad Laasphe. Zum anderen eignet sich das Plangebiet bedingt durch die großen zusammenhängenden Flächen im Anschluss an das bereits bestehende Gewerbegebiet Jägersgrund I und II für eine gewerbliche Entwicklung. Auch der unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Sonderlandeplatz Schameder begünstigt diesen Standort.

Weitere Erläuterungen zum Anlass der Planung befinden sich in Kapitel 1.

11.1.2 Art des Vorhabens

Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von großzügig, flexibel nutzbaren Gewerbegrundstücken durch die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten. Die dem städtebaulichen Konzept zugrundeliegenden Leitziele sind:

- Einbettung der Bauflächen in die Landschaft durch differenzierte Terrassierung und umgrenzende Grünflächen, Nutzung der entstehenden Böschungen für eine optisch effektive, landschaftsgerechte Abschirmung der Gewerbebebauung;
- Geländenahe Einfügung der Erschließungsstraßen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Gewerbeverkehrs (Begrenzung des Steigungsverhältnisses auf 4%, max. 5%);
- Die Führung der inneren Erschließung ist so angelegt, dass kleine und große Flächenzuschnitte ermöglicht werden. Ziel ist, eine möglichst große Variabilität zu sichern, so dass bei der Vergabe von Grundstücken individuell reagiert werden kann. Die Erschließung wird daher so angeordnet sein, dass Flächen für kleine und große Flächenzuschnitte möglich sind.

Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der Umgebung des Plangebietes gliedert sich das Gebiet in verschiedene Teilbereiche, in denen zum einen Betriebe d. Abstandsklassen des Runderlasses d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.4.1998 – V B 5 – 8804.25.1 (V Nr. 1/98) ausgeschlossen und zum anderen durch die Festsetzung von immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel die geforderten Lärmrichtwerte eingehalten werden. Der Bebauungsplan gliedert sich demnach in eingeschränkte Gewerbegebiete unterhalb des bestehenden Sportplatzes (GE 1.1 bis. GE 1.3) sowie das Gewerbegebiet GE 2.1 im südlichen Bereich aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung 'Auf der Höhe' im Ortsteil Balde. Nördlich der K 45 sind die Industriegebiete GI 1.1 bis GI 1.3 ausgewiesen, südlich der K 45 die Industriegebiete GI 2.1 *bis GI 2.3*

Die überbaubare Fläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Zur bestmöglichen wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke ist eine GRZ von 0,8 vorgesehen.

Zur Gewährung der Hindernisfreiheit des Flugplatzes Schameder ist im Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen in m ü NN begrenzt. Neben diesen erforderlichen Höhenbeschränkung ist im Plangebiet aus Gründen des Landschaftsschutzes eine max. Traufhöhe von 15 m festgesetzt, sofern die zur Flugsicherheit bestimmten NN-Höhenfestsetzungen eingehalten werden.

Die innere Erschließung erfolgt – ausgehend von einem Kreisverkehr an der K 45 über 9,50 m breite Gewerbestraßen. Südlich der K45 endet diese in einer Wendeanlage Typ 7 der EAE. Im nördlichen Bereich zweigt von der nach Westen führenden Erschließungsstraße eine zweite Straße Richtung Osten ab (8,50 m Breite), auch hier ist ein Wendehammer mit einem Durchmesser von 25 m geplant. Nördlich bindet ein 5 m breiter Weg den Sonderlandeplatz Schameder an. Die nach Westen führende Erschließungsstraße endet bis zur Fertigstellung der im 3. Bauabschnitt geplanten Erschließungsschleife in einem ausreichend dimensionierten, innerhalb der öffentlichen Fläche angelegten Wendehammer.

Zur Aufnahme der für die Entsorgung *des Niederschlagswassers* notwendigen Versickerungsanlagen und Böschungen, zur Einbettung des Gewerbegebietes in die Landschaft sowie zur Bereitstellung der Ausgleichsflächen sind um die Gewerbeflächen herum umfangreiche Grünflächen vorgesehen. Darüber hinaus schaffen diese Grünstrukturen eine Vernetzung mit den umgebenden Landschaftsbestandteilen.

Weiter Informationen und Details sind dem Kapitel 6 und 7 zu entnehmen.

11.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 28,56 ha. Der 1. Bauabschnitt nördlich der K 45 umfasst ca. *13,97 (13,84 ha plus 0,13 ha Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb),* der südlich der K 45 gelegene 2. Bauabschnitt ca. 10,92 ha. Die Größe der Zwischenzone und weitere für die Entsorgung notwendigen Flächen innerhalb des 3. Bauabschnittes betragen ca. 3,09 ha (0,71 ha + 2,38 ha), der Anteil der Bahnflächen innerhalb des Geltungsbereiches ca. *0,58 ha.*
Der Bedarf an Grund und Boden für die innerhalb des Bebauungsplanes geplanten Nutzungen wird durch die Angaben in der folgenden Tabelle ergänzt.

Nutzung	***ha***	***%***
Gewerbe	*18,19*	*63,69*
Verkehrsflächen – gesamt -	*1,87*	*6,55*
Grünflächen	*0,52*	*1,82*
Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	*6,07*	*21,25*
Sportplatz	*1,33*	*4,66*
Bahnflächen innerhalb des Geltungsbereiches	*0,58*	*2,03*
Gesamt	***28,56***	***100,00***

Aus diesen Vorgaben ergibt sich ein Flächenanteil von ca. *14,52 ha* für die Überbauung und Versiegelung auf den Grundstücksflächen sowie ca. 1,87 ha für Straßen und Fußwege.

11.1.4 Darstellung der Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 4 Teilabschnitt I 'Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein' wird durch nachfolgend aufgeführte Nutzungen gegliedert:

- Gewerbegebiete GE 1.1 bis. *1.3* im Bereich unterhalb des Sportplatzes und Gewerbegebiet GE 2.1 im südlichen Bereich des Plangebietes
- Industriegebiet GI 1.1, 1.2 und 1.3 im restlichen Bebauungsplangebiet nördlich der K 45 (1. BA); Industriegebiet GI 2.1, 2.2 und *2.3* im verbleibenden Bereich des südlich der K 45 vorgesehenen 2. Bauabschnittes.
- Festsetzung immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel
- Straßenverkehrsflächen: diese halten die Grundsätze des Bodenschutzes und der EAE ein.
- Fuß- und Radwege: Sind außerhalb der öffentlichen Grünflächen nur in Einzelfällen im Bebauungsplan festgesetzt.
- Bahnanlagen: die innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Bahnanlagen werden in ihrem Bestand nicht berührt.
- Grünflächen: Die Maßnahmen innerhalb der Grünflächen werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag erläutert.
- Flächen für Sport- und Spielanlagen: der bestehende Sportplatz wird in seinem Bestand gesichert, eine eingeschossige Bebauung ist zulässig.
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser: um die gewerblichen Flächen und im Bereich der Zone zwischen Bahn und B 62; neben den Versickerungsanlagen werden hier auch die für die Geländemodellierung erforderlichen Böschungen untergebracht.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: beinhalten die Versickerungsflächen und Grünflächen, die Maßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt und erläutert.
- Maß der baulichen Nutzung: im Bebauungsplan werden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen), die GRZ (0,8) und Traufhöhe (max. 15 m) als Festsetzungen aufgenommen. Zudem wird die Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß über NN aufgrund der Lage in der Baubeschränkungszone des Sonderlandeplatzes Schameder festgesetzt.
- Baugestalterische Festsetzungen: hier werden Festsetzungen zu Einfriedungen und Werbeanlagen getroffen.

Weiterführende textliche Erläuterungen zu diesen Festsetzungen sind dem Kapitel 7 sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes zu entnehmen.

11.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

11.2.1 Bestandsbeschreibung

Die bestehende Situation ist insbesondere durch Intensivgrünland (Fettwiese, Fettweide) geprägt. Daneben befindet sich im Norden entlang der Nordgrenze und um den Sportplatz nicht standortheimischer Laub- und Nadelwald. Des Weiteren wird das Gebiet durch einige versiegelte und wassergebundene Wirtschaftswege durchzogen. Die K 45 und der Sportplatz sind weitere Bestandteile.

Eine ausführliche Beschreibung der derzeitigen Bestandssituation ist dem Kap. 5 der Begründung zu entnehmen sowie dem Kap. 2 und 4 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages. Darüber hinaus kann die derzeitige Nutzung des Vorhabengebietes der dem Fachbeitrag beiliegenden Karte 'Reale Vegetation und Bestand' entnommen werden.

11.2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und Funktionen

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogene Wirkungen mehr oder minder stark beeinträchtigt werden, werden nachfolgend aufgezeigt.

Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Betrachtungen des Schutzgutes Mensch sind folgende Funktionen von Bedeutung: Wohnfunktion, Erholungs- und Freizeitfunktion, Aspekte des Lärmschutzes und wirtschaftliche Funktionen.

Das Plangebiet ist zur Zeit für den Menschen als Wohnraum nicht von Bedeutung. Die Feld- und Wirtschaftswege sowie die großzügigen Freiflächen sind jedoch für den Erholungswert und für die Attraktivität der angrenzenden Wohnbebauung - auch wegen des attraktiven Landschaftsausblickes – von Bedeutung. Ebenfalls wichtig für die Erholungsfunktion ist der durch das Plangebiet führende überregionale Wanderweg (Verbindung Rothaarsteig mit der Hauptwanderstrecke 18). Die vorhandenen Aussichtsmöglichkeiten und die Erlebbarkeit des gesamten Freiraums mit seinem Relief sorgen für eine gewisse Attraktivität, die bereits heute von dem angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet beeinträchtigt wird.

Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche im Plangebiet bestehen in erster Linie durch die Landwirtschaft (Intensivgrünland); der Bestand an forstwirtschaftlichen Flächen ist geringer und die ökonomische Wertigkeit auch aufgrund des Angebotes in der Region weniger bedeutsam. Die Lage, Verteilung und Größe der land- und forstwirtschaftlichen genutzten Flächen ist der dem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag beiliegenden Biotoptypenkarte zu entnehmen.

Schutzgut Pflanze

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Dabei ist nicht nur der aktuelle Wert zu berücksichtigen, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Biotops. Über diese Funktionen hinaus treten folgende **Wechselwirkungen** auf:

- Stabilisierung des Bodens durch Wurzelwerk
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit etc.)
- Luftreinigung
- Landschaftsästhetische Wirkung

Als hochwertig werden naturnahe bzw. bedingt naturnahe Biotope eingestuft. Auch Biotope auf seltenen Sonderstandorten sind als hochwertig anzusehen. Im Allgemeinen sinkt die Wertigkeit mit der Zunahme der menschlichen Beeinflussung des Standortes durch z.B. ackerbauliche Nutzung, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch Lärm etc.

Unter der **Empfindlichkeit** der Biotope wird ihre Sensibilität gegenüber den Auswirkungen eines Vorhabens und die Möglichkeit zur Wiederherstellung des Biotops verstanden. Als empfindlich werden Biotope angesehen, deren Wiederherstellungszeitraum größer als 50 Jahre ist (KAULE 1991) bzw. deren Lebensgemeinschaften aus hoch spezialisierten Arten besteht.
Im Untersuchungsgebiet treten folgende Vegetations- bzw. Biotoptypen auf:

Code	Biotoptyp	Begründung
2	**Begleitvegetation**	

2.1	Straßenränder, Bankette	Geringwertige Grasfluren an Straßen
3	**Landwirtschaftliche Flächen**	
3.2	Fettwiesen- und weiden	Großflächig intensiv genutzte Fettwiesen- und Weiden
5	**Brachen**	
5.1	Brachen < 15 Jahre	Brachfläche bzw. Hochstaudenflur im Bereich des Bachsiefens
6	**Wald**	
6.2	Laub- und Nadelwald nicht standortheimisch	überwiegend Fichtenmonokultur ohne Waldrandausbildung
6.3	Aufforstungen mit Laub- und Nadelwald nicht standortheimisch	Reine Fichtenaufforstung ohne Waldrandausbildung
7	**Gewässer**	
7.2	Geringfügig verbautes Fließgewässer	Bachsiefen mit temporärer Wasserführung
8	**Gehölze**	
8.1	Hecken. Gebüsche	Gebüsche auf der Böschung der Eisenbahntrasse lediglich im Randbereich des B-Planes
8.2	Einzelbäume	Laubbaumreihe am Sportplatz

Die im Vorhabengebiet vorkommenden Vegetationen wurden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vor Ort kartiert. Die Biotoptypen sind innerhalb der Biotoptypenkarte dargestellt. Die Ergebnisse in Form von Vegetations- und Biotoptypenbeschreibungen sind in Kap. 4 zu entnehmen. Schutzgutbezogene Funktionen, wie die Lebensraumfunktion der betroffenen Flächen und u.U. vorhandene Vernetzungsfunktionen wurden im Rahmen der Biotoptypenbewertung berücksichtigt.
Die Leistungsfähigkeit der Biotope im Untersuchungsraum weist vor allem aufgrund der geringen Strukturierung eine geringe bis mittlere Bedeutung auf. Die Empfindlichkeit korrespondiert mit der Leistungsfähigkeit und wird daher ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Schutzgut Tier

Faunistische Untersuchungen sind im Rahmen dieses Landschaftspflegerischen Fachbeitrages nicht durchgeführt worden. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsgebietes (vor allem Grünland und Fichtenforste) ist nur mit dem Vorkommen weitverbreiteter Tierarten zu rechnen.

Schutzgut Boden

Die **Leistungsfähigkeit** des Bodens wird anhand folgender Parameter bewertet:

- Produktionsfunktion – Natürliche Ertragsfähigkeit
- Regelungsfunktion – Filter- und Pufferfunktion
- Biotische Lebensraumfunktion -Bedeutung für Arten und Biotope

Grundlage für die Darstellung ist die Bodenkarte Nordrhein- Westfalen im Maßstab 1 : 50.000. Die Bodenkarte gibt den ursprünglichen Zustand wieder, der durch menschliche Aktivitäten verändert sein kann. Gemäß Bodenkarte NRW wird das gesamte Plangebiet von Braunerden, stellenweise Ranker- und Pseudogley- Braunerde eingenommen.

Bodentyp	**Braunerde** **stellenweise Pseudogley-Braunerde**	**Braunerde**
Bodenart	Mittelgründige schluffige Lehmböden, z. T. steinig, sandig in oberen u. mittleren Hanglagen	Tiefgründige schluffige Lehmböden in Muldenlagen und unteren Hanglagen

Wertzahl	30-45 / gering – mittel	35-55 / mittel
Bearbeitbarkeit	sehr gut	sehr gut
Nährstoffsorptionsfähigkeit	mittel-gering	mittel-hoch
Nutzbare Wasserkapazität	gering-mittel	mittel-hoch
Wasserdurchlässigkeit	mittel	mittel
Schichtenfolge (dm) von o. nach u.	Steiniger grusiger schluffiger Lehm, z. T. sandig (3 – 8) Lehmiger Gesteinsschutt (0 – 10) Tonstein, Schluffstein, Sandstein	Steiniger grusiger schluffiger Lehm, z. T. sandig (3 – 8) Lehmiger Gesteinsschutt (0 – 10) Tonstein, Schluffstein, Sandstein
Bemerkungen	z. T. dürreempfindlich z. T. schwache Staunässe 5 dm unter Flur	

Die angetroffenen Böden sind nicht als selten oder hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials als besonders wertvoll einzustufen. Die Bodengüte (landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit) zeigt niedrige bis mittlere Werte, die Filtereigenschaften sind von mittlerer Ausprägung. Da im Wesentlichen nur Störungen des Bodens im oberen Bodenhorizont durch land- oder forstwirtschaftliche Bearbeitung erfolgen, sind die Böden als bedingt naturnah anzusehen. Allerdings bilden Fichtenkulturen eine schwer zersetzbare Streu, die vor allem auf nährstoffarmen Böden zu einer Verringerung des Bodenlebens und zur Podsolierung von Böden führt. Dadurch wird die Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Nährstoffaufnahmefähigkeit herabgesetzt.

Natürliche, unbeeinflusste Böden kommen aufgrund der menschlichen Nutzung nicht vor.
Die **Empfindlichkeit** von Boden wird hinsichtlich folgender Auswirkungen betrachtet:

- Flächenversiegelung
- Veränderung des natürlichen Bodenprofils
- Eintrag von Schadstoffen

Die Empfindlichkeit des Bodens steigt mit seiner Naturbelassenheit und regionalen Seltenheit. Somit korreliert die Empfindlichkeit eng mit der Bedeutung des Bodens hinsichtlich seiner biotischen Lebensraumfunktion. Die im Untersuchungsgebiet anstehenden Böden weisen demnach eine mittlere Empfindlichkeit auf.

Die genaue Lage und weitere Erläuterungen sowie die bodenökologischen Funktionen sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan zu entnehmen (Kap.3.3, Karte 2).

Detaillierte Informationen zu den Böden, deren Ausgangsgestein und Schichtung sowie die Eignung zur Niederschlagswasserversickerung sind den in Kap. 5.3 der Begründung beschriebenen Bodengutachten zu entnehmen. Dort wird auch ausgeführt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet möglich ist.
Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt.

- **Schutzgut Wasser**

Wasser erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen:

- Trink- und Brauchwasser
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regulationsfunktion (Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser)
- Wohn- und Erholungsqualität
- Klimatischer Wirkfaktor

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden.

<u>Oberflächengewässer</u>
Im südöstlichen Plangebiet liegt ein Bachsiefen mit temporärer Wasserführung. Der Hauptabschnitt liegt außerhalb des 1. Bauabschnittes. Lediglich ein kurzer Abschnitt durchfließt nach der Querung der Bahntrasse das Plangebiet und quert danach die B 62.

Grundwasser

Grundwasser ist Wasser, das die Hohlräume der Erde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere (hydrostatische Druck) unterliegt. Seine Neubildung hängt stark von klimatischen, Boden- und Nutzungsfaktoren ab. Das Grundwasser ist Hauptquelle für Trink- und Brauchwasser.
Bei der Bildung von Grundwasser versickert Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen. Der Abstand zwischen dieser wasserleitenden Schicht und der Erdoberfläche wird als Grundwasserflurabstand bezeichnet.
Maßgeblich für die **Bedeutung** eines Bereiches für die Grundwasserneubildung ist der Durchlässigkeitsgrad des anstehenden Bodens. Im Plangebiet weisen die natürlich entstandenen Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.
Folgende bereits bestehende Beeinträchtigungen des Grundwassers können als **Vorbelastung** definiert werden:

- Verunreinigungen im Rahmen des Straßenverkehrs durch Eintrag von Streusalzen, Reifenabrieb etc.
- Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden etc. im Rahmen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung

Die **Empfindlichkeit** des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten. Die Braunerden des Untersuchungsgebietes besitzen Lehmauflagen geringer bis mittlerer Stärke, die eine mittlere Aufnahmefähigkeit aufweisen. Die Empfindlichkeit gegen Verschmutzung ist hier gering bis mittel.
Lediglich in Schurf 13 (im Süden des Bebauungsplangebietes, unmittelbar nördlich der Wohnbebauung ‚Auf der Höh') des durchgeführten Bodengutachten Dr. Abel vom 17.12.1998 wurde in dem zerbrochen Fels in 2,0 m Tiefe ein geschlossener Wasserspiegel angetroffen. In den anderen Schürfen (bis zu 2,70 m innerhalb der Zwischenzone, Gutachten von 2002, bis zu 1,70 m im restlichen Plangebiet) wurde weder Grund- noch Hangwasser festgestellt.
Im Untersuchungsraum liegen keine wasserrechtlichen Schutzzonen.
Die Entwässerung innerhalb des Plangebietes erfolgt in westliche Richtung, in Richtung der Zwischenzone. Das behandelte Regenwasser wird hier versickert, das Schmutzwasser wird der Kanalisation zugeführt. (vgl. Kap. 7.5.2 Entsorgung).

Schutzgut Klima und Luft

Das Wittgensteiner Land gehört zum atlantisch-ozeanisch geprägten Raum. Es ist durch hohe jährliche Niederschläge mit einem Maximum im Winter gekennzeichnet. In Höhenlagen über 500 m üNN liegt an 70 Tagen im Jahr Schnee.
Diese allgemeinen, großräumigen Daten können lokal durch das Relief, Bebauung oder Vegetation beeinflusst werden. Kleinklimatisch weicht im Untersuchungsraum das Waldklima mit einem insgesamt ausgeglichenerem Temperaturverlauf, gekennzeichnet durch geringere Erwärmung tagsüber und geringere Abkühlung nachts, vom umliegenden Freilandklima ab. Aufgrund der Topographie kann die entstandene Kaltluft abfließen und sich im Talraum sammeln.
Die **Bedeutung** des Schutzgutes Klima wird an den folgenden Funktionen gemessen:

- Produktion und Transport von Frisch-/ Kaltluft
- Verbesserung des Luftaustausches
- Temperaturminderung und Temperaturausgleich
- Windschutz
- Verdünnung oder Abbau von Luftverunreinigungen (z.B. Staubfilterung, Aufnahme von Schadstoffen insbesondere durch Vegetationsbestände)

Die **Empfindlichkeit** des Schutzgutes Klima korrespondiert im allgemeinen mit der Bedeutung. Das Klima im Untersuchungsgebiet hat eine hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.
Geringe **Vorbelastungen** der Klimafunktion bestehen durch Immissionen von Industrie und Verkehr.

Schutzgut Landschaft

Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbildes ist das ästhetische Empfinden des Menschen. Im Allgemeinen werden naturnahe, vielfältige Lebensräume als angenehm empfunden.

Wichtiges Kriterium sind aber auch besondere Eigenarten bzw. die Identität eines Raumes. Die Funktionen des Landschaftsbildes sind damit eng mit den Funktionen Erholung sowie Pflanzen und Tiere verknüpft.
Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung wird durch das stark hügelige Relief geprägt, wobei typischerweise die steileren und höher gelegenen Bereiche von Fichtenforsten eingenommen werden, während die tiefer gelegenen Hänge landwirtschaftlich (Grünland) genutzt werden. Besiedlung findet sich überwiegend in den Tallagen.
Vorbelastungen im Untersuchungsraum bestehen folgende:

- Zerschneidung durch Straßen und Schienen
- Optische Beeinträchtigung durch Gewerbeanlagen

Die **Empfindlichkeit** des Landschaftsbildes korrespondiert mit der Bedeutung. Daher sind im Allgemeinen „naturnahe“ Bereiche als empfindlich einzustufen. Im Untersuchungsgebiet wirken sich die Vorbelastung und die fehlende Ausstattung mit natürlichen bzw. naturnahen Elementen negativ auf die Bewertung des Landschaftsbildes aus. Da es sich im Großraum Wittgensteiner Land um ein stark bewaldetes Gebiet handelt, besitzen die offenen Wiesenbereiche eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage, z.T. in oberen Hangbereichen, wird die Empfindlichkeit zusammenfassend als mittel bis hoch eingestuft.

Schutzgut Kulturgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Wissensstand im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Sachgüter

Sachgüter bestehen in Form des vorhandenen Sportplatzgeländes und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, deren tatsächlichen Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen.

Schutzgüter-Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen.
Dabei gehen Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die ackerbauliche und forstliche Nutzung die anderen Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

Schutzgut Mensch:	Landwirtschaftliche Nutzung: Monotone Erholungslandschaft mit fehlenden Landschaftselementen, jedoch gute Aussichtsmöglichkeiten, reizvoller Topographie und Wechsel Wald – Wiese, bedeutsamer Wanderweg
Schutzgut Pflanze:	land- und forstwirtschaftlich geprägte Vegetation, Zerschneidung durch Schiene u. Straße, einseitige, artenarme Fauna und daran angepasste Tierwelt
Schutzgut Tier:	Aufgrund der Nutzung nur weitverbreitete Tierarten
Schutzgut Boden:	Sehr gute bis gute Bearbeitbarkeit, mäßige Ertragsleistung, Nährstoffaufnahmefähigkeit mittel, Gefahr der Podsolierung im Bereich der Fichten
Schutzgut Wasser:	Weidenutzung beeinträchtigt Wasserhaushalt nicht, verzögerter Abfluss und Aufnahme des Niederschlagswassers, Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden
Schutzgut Klima:	Kaltluftproduktion, insbesondere des Waldes, ungehinderter Kaltluftabfluss über die Wiesenflächen
Schutzgut Luft:	Große zusammenhängende Wiesenflächen ermöglicht Zirkulation
Schutzgut Landschaft:	Reizvoller Wechsel von Wald und Weide, topographisch bewegt, fehlende belebende Gliederungselemente

11.3 Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Erfasst werden die Auswirkungen des Bauprojektes auf die Schutzgüter, wobei folgende Beeinträchtigungen unterschieden werden:

- Baubedingte Wirkungen
- Anlagebedingte Wirkungen
- Betriebsbedingte Wirkungen
-

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch die geplante Bebauung wird der Erholungswert der Freiflächen und die reizvollen Aussichtsmöglichkeiten beeinträchtigt. Mit der Planung geht ein Flächenverlust für die Land- und Forstwirtschaft einher. Beeinträchtigungen entstehen zudem durch Lärm, Staub- und Geruchsimmissionen, insbesondere während der Bauzeit, aber auch nach Realisierung durch die Betriebe und das Verkehrsaufkommen.

Auswirkungen auf das Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Freiflächen im Plangebiet dienen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Bedeutung des Plangebietes ist zwar für den Arten- und Biotopschutz aufgrund der bestehenden Nutzungsstrukturen eher als gering einzustufen, dennoch gehen durch die Planung Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.
Das Bauvorhaben führt vor allem zum Verlust von gering- und mittelwertigen Biotopen (Grünland, Fichtenforste), die einen relativ kurzen Wiederherstellungszeitraum benötigen. Kleinflächig sind auch höherwertige Biotope wie die Baumreihen auf der Sportplatzböschung betroffen. Baubedingt wird der Bachsiefen durch den Bau einer Rohrquerung beeinträchtigt. Es handelt sich jedoch nicht um eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Der Siefen wird nach Beendigung der Maßnahme wieder hergestellt. Insgesamt ist die Konfliktdichte als überwiegend gering bis mittel zu bewerten.

Anlagebedingt	-	Verlust von Lebensräumen
	-	Zerschneidung von Lebensräumen
Betriebsbedingt	-	Dauerhafte Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm- und
	-	Schadstoffimmission
Baubedingt	-	Zeitlich begrenzte Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baulärm und Bauverkehr

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Anlagebedingt ist der wesentliche Eingriff in den Bodenhaushalt die Flächenversiegelung. Der Verlust von Boden ist erheblich und nachhaltig, da Boden nicht vermehrbar oder wieder herstellbar ist. Durch die bauliche Inanspruchnahme und die damit einhergehende Versiegelung wird der Boden in seiner ökologischen Funktion gestört. Als mechanischer und chemischer Filter hält er Schadstoff zurück und vermindert damit den Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Des Weiteren ist er wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, und sorgt für die Versickerung des Niederschlagswassers und somit die Neubildung von Grundwasser.
Trotz der nur mittleren Bedeutung der Böden im Untersuchungsgebiet ist der Konflikt daher als hoch zu bewerten, da durch die Versiegelung auch die Grundwasserneubildung betroffen ist. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen wie Ertragsfähigkeit und biotische Lebensraumfunktion sind nur geringe Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.
Auch die nicht versiegelten Bereiche im B-Plangebiet unterliegen einer Beeinträchtigung. Durch die Bautätigkeit werden die gewachsenen Bodenstrukturen zerstört, insbesondere durch die umfassenden Abgrabungen und Aufschüttungen. Dieser Konflikt ist jedoch zeitlich begrenzt, da die Bodenstrukturen im Laufe der Zeit wieder aufgebaut werden.
Aufgrund der Verkehrszunahme ist mit einem erhöhten Schadstoffeintrag auch über den eigentlichen Eingriffbereich hinaus zu rechnen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit einer Zunahme des Versiegelungsgrades sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf das Naturgut Wasser verbunden. Durch die Versiegelung kann das Niederschlagswasser nicht mehr ausreichend versickern, Folge ist ein erhöhter Oberflächenabfluss und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Es besteht gegenüber der natürlichen Situation eine erhöhte Grundwasserschmutzgefährdung in Bodenabtragsbereichen. Der Bachsiefen als Oberflächengewässer ist lediglich baubedingt vom Eingriff betroffen (s. Pflanzen und Tiere). Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z.B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen.

Auswirkungen auf das Schutzgüter Klima/Luft

Das vorhandene Freilandklima wird durch das Vorhaben in ein Gewerbeklima umgewandelt. Funktionen des Freilandklimas wie Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss gehen verloren. Aufgrund der großflächigen Überbauung kommt es zu einer stärkeren Aufwärmung des Gebietes im Vergleich zur unbebauten Umgebung. Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate im Gewerbegebiet wird durch die Überbauung reduziert. Die Pflanzung von Gehölzgruppen innerhalb der Ausgleichsflächen dürfte zu einer Abnahme der Windintensität im B-Plangebiet führen. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Gewerbegebietes. Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Daher ist der Konflikt für das Schutzgut Klima als gering einzustufen.

Das Schutzgut Luft erfährt Beeinträchtigungen durch Verkehrsimmissionen und betriebliche Immissionen, insbesondere auch Staubbelastungen während der Bauphase.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Folgen der Planung sind die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Verlust der derzeitigen Eigenart (Wechsel von Wald und Wiese) und von Freiflächen mit weitreichenden Blickbeziehungen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird darüber hinaus durch die geplanten Abgrabungen und Aufschüttung bestimmt. Aufgrund der Topographie des Geländes (Hanglage) wird das geplante Gewerbegebiet von tiefer gelegenen Standorten weithin sichtbar sein. Eine gewisse Vorbelastung ist durch das Gewerbegebiet Jägersgrund I gegeben, das jedoch tiefer gelegen ist und eine geringere Fernwirkung besitzt. Die Konfliktdichte ist daher zusammenfassend als mittel bis hoch ein zu stufen.

Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung bedingt einen Verlust an land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürften i.d.R. auf das Vorhabengebiet und dessen Randbereiche beschränkt bleiben.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt geschieht im hier vorliegenden Bebauungsplan überwiegend durch die Konzentration der gewerblichen Flächen auf einen Standort mit relativ niedrigem ökologischen Konfliktpotenzial und somit die Vermeidung baulicher Inanspruchnahme an mehreren Stellen u. ggf. höherwertiger Biotope im Gebiet der drei beteiligten Kommunen. Innerhalb des Plangebietes ist der Verzicht auf die Beanspruchung von hochwertigen Biotopen (Bachsiefen) als Maßnahme zu nennen.

Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das geplante Industrie- und Gewerbegebiet zu vermeiden, wurde ein Lärmgutachten erarbeitet (Gutachterliche Stellungnahme zur Sicherstellung des Immissionsschutzes für den Bebauungsplan Nr 4 – „Industriepark Wittgen-

stein“ der Gemeinde Erndtebrück, 15.04.2003, Accon Köln GmbH). Durch die Festsetzung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels und die Gliederung des Gebietes mit Ausschlüssen bestimmter Betriebssorten ist die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung ausgeschlossen.
Der überörtlich bedeutsame Wanderweg wird am Rand des Plangebietes weitergeführt, so dass die Erholungsfunktion erhalten bleibt.

Die dezentrale Versickerung der Dachflächenwässer und die zentrale Versickerung der Straßenwässer mindert den Eingriff in den Wasserhaushalt, so dass der Konflikt als gering zu beurteilen ist. Durch geeignete technische Maßnahmen wird der Eintrag von Schadstoffen in das Grundwassers vermieden (Regenklärbecken). Um die bestehenden Abflussverhältnisse während der Bauphase zu gewährleisten, ist Hangwasser in den Bachsiefen abzuleiten.

Zur Minimierung der Eingriffe in die Pflanzenwelt zeigt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag verschiedene Maßnahmen auf:

- Fachgerechter Schutz vorhandener, zu erhaltender Gehölze
- Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vorhandener Bäume.
- Entstandene Verdichtungen sind tiefgründig zu lockern, im Wurzelbereich in Handarbeit!
- Freigelegte Wurzeln sind durch Abdecken vor dem Austrocknen zu schützen,
- verletzte Wurzeln sind nachzuschneiden und mit einem Wundmittel zu behandeln.

Zudem werden an den Randbereichen der Gewerbeflächen die bestehenden Gehölzstrukturen erhalten und ergänzt.
Durch die Grünflächen in diesen Randbereichen wird in gewissem Umfang Ersatzlebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen und der Biotopverbund innerhalb des Plangebietes gestärkt. Aufgrund der angrenzenden Wald- und Freilandbestände ist der Eingriff für die einheimische Tierwelt als gering einzustufen.

Zum Schutz des Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Schutz von Oberboden durch separate Abtragung und Lagerung außerhalb des Baustellenbereiches gemäß DIN 18 915, Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke sowie Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien im Bereich der Fuß – und Unterhaltungswege.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft werden bereits durch den Ausschluss stark emittierender Industriebetriebe im Rahmen des Bebauungsplanes vorsorglich vermieden.

Die landschaftsgerechte Einbindung des modellierten Plangebietes wird gewährleistet durch:

- Bepflanzte Grünzonen, die das Gewerbegebiet einfassen (Grüngürtel)
- Grünzonen innerhalb des Plangebietes
- Höhenbeschränkung für die gewerbliche Bebauung.

Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen durchgeführt, die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag noch näher erläutert werden:

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

A 1 Anlage von Versickerungsmulden, naturnah gestaltet
A 2 Anlage von Wildkrautflächen
A 3 Anpflanzung von standortheimischen Gehölzgruppen
A 4 Anpflanzung von Einzelbäumen / Grünflächen
A 5 Anpflanzung von Einzelbäumen / Versickerungsmulden

Die vorgesehenen Maßnahmen grünen das Plangebiet ein, wobei die Wirkung einer einförmigen grünen „Mauer“ vermieden werden soll. Daher sind die Gehölzgruppen in der Höhe gestaffelt und es werden Sichtachsen von Bewuchs freigehalten. Die Verwendung von standortheimischen Arten führt zu einer ökologischen Aufwertung des Gebietes, die vor allem für die Avifauna und die Insekten neue Lebensräume bietet. Die Versickerungsmulden sollen naturnah gestaltet werden (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Kap. 6, Karte 5).

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zusätzlich werden außerhalb des Plangebietes folgende Ausgleichsmaßnahmen auf Waldflächen in Bad Berleburg, Erndtebrück und Bad Laasphe durchgeführt. *Die Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gem. § 1a S. 3 BauGB über städtebauliche Verträge mit den Eigentümern (Rentkammern Berleburg und Wittgenstein). Zur Klarstellung wurden die einzelnen Maßnahmen in der Begründung zu dieser 1. Bebauungsplanänderung aufgenommen:*

Wittgenstein-Berleburg’sche Rentkammer, Bad Berleburg:

- *Im Bereich der Maßnahmen M 1 – M 8a/8b (Bad Berleburg/Erndtebrück) werden Maßnahmen zur Freistellung und ökologischen Anreicherung von bedeutendem ökologischen Potential (Bachentfichtung) (Aufwertung um 374.800 Biotopwertpunkten)*

 - ***Maßnahme: M 1***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Berleburg, Flur 8, Flurstück 24)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung auf 1,5 ha unter Belassung einer Sichtblende im Südosten der Fläche; extensive Wiederaufforstung im Weitverband mit Bäumen der Weichholz- und zu einem geringen Teil der Hartholzaue
 Maßnahmengröße: 1,5 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 60.000 BPW

 - ***Maßnahme: M 2***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Berghausen, Flur 7, Flurstück 198)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung unter Belassung eines schmalen Korridors in der Mitte oder am Südrand auf ca. 0,7 ha; Wiederaufforstung wie bei M 1
 Maßnahmengröße: 0,7 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 28.000 BPW

 - ***Maßnahme: M 3***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Berghausen, Flur 13, Flurstücke 56, 57, 58)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung des Fehlbachtals und der Randgehänge mit Entwicklung zu einer Freifläche ohne Wiederaufforstung; Pflege zur Entfernung des Fichtenanflugs
 Maßnahmengröße: 0,64 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 25.600 BPW

 - ***Maßnahme: M 5***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Aue, Flur 3, Flurstück 57)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung des Teilbereichs mit Entwicklung zu einer Freifläche sowie Pflege zur Entfernung des Fichtenanflugs
 Maßnahmengröße: 0,44 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 17.600 BPW

 - ***Maßnahme: M 6***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Wingeshausen, Flur 17, Flurstück 100 sowie Flur 23, Flurstücke 18, 26, Gemarkung Aue, Flur 2, Flurstück 2)
 Maßnahmenbeschreibung:

Entfernung der Fichtenbestockung und extensive Aufforstung mit Bäumen der Weichholzaue

Maßnahmengröße: 2,08 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 83.200 BPW

- ***Maßnahme: M 7***
 (Erndtebrück, Gemarkung Birkefehl, Flur 6, Flurstück 60)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung des Bachtals und extensive Wiederaufforstung mit Baumarten der Weichholzaue
 Maßnahmengröße: 0,45 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 18.000 BPW

- ***Maßnahme: M 8***
 (Erndtebrück, Gemarkung Birkefehl, Flur 6, Flurstück 15)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung und extensive Bepflanzung mit Baumarten der Weichholzaue
 Maßnahmengröße: 1,27 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 50.800 BPW

- ***Maßnahme: M 8 a***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Sassenhausen, Flur 2, Flurstück 136)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung des Talraums und extensive Weidenutzung
 Maßnahmengröße: 1,97 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 78.800 BPW

- ***Maßnahme: M 8 b***
 (Bad Berleburg, Gemarkung Wingeshausen, Flur 2, Flurstück 7)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entfichtung des Talgrundes und extensive Bepflanzung mit Baumarten der Weich- und Hartholzaue
 Maßnahmengröße: 0,32 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 12.800 BPW

Rentkammer Wittgenstein, Bad Laasphe

- *Im Bereich der Flächen M 82, M88/89, M 96, M 98 u. M 100 (Erndtebrück/Bad Laasphe) werden Maßnahmen zur Entwicklung eines ökologisch aufgebauten Waldsaumes als ökologischer Übergangsbereich zwischen Talwiesen und vorhandenen Waldflächen sowie zur Freistellung von Talwiesen (Bachentfichtung) und Maßnahmen zur Umwandlung monostrukturierter Waldbestände in Mischwald durchgeführt (Aufwertung um 362.000 Biotopwertpunkte).*

 - ***Maßnahme: M 82 a 1.1***
 (Bad Laasphe, Gemarkung Großenbach, Flur 1, Flurstück 128)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entwicklung eines Waldrandes als ökologisch bedeutende Übergangszone zwischen dem Grünland der Hochlagen und dem Wald
 Maßnahmengröße: 0,3 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 9.000 BPW

 - ***Maßnahme: M 88 a 1***
 (Bad Laasphe, Gemarkung Volkholz, Flur 1, Flurstück 140)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entwicklung eines Waldrandes als ökologisch bedeutende Übergangszone zwischen dem Grünland der Hochlagen und dem Wald
 Maßnahmengröße: 1,2 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 36.000 BPW

- ***Maßnahme: M 89 a 1***
 (Bad Laasphe, Gemarkung Volkholz, Flur 1, Flurstück 140)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entwicklung eines Waldrandes als ökologisch bedeutende Übergangszone zwischen dem Grünland der Hochlagen und dem Wald
 Maßnahmengröße: 0,7 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 21.000 BPW

- ***Maßnahme: M 96 a 1.1***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 51)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entwicklung eines Waldrandes als ökologisch bedeutende Übergangszone zwischen einer unbestockten Talwiese und dem Wald
 Maßnahmengröße: 0,6 h Anrechenbare Biotopwertpunkte: 18.000 BPW

- ***Maßnahme: M 96 b***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 45)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Umbau der Hangböschung zwischen Weg und Talsohle zu einem Waldrandbiotop
 Maßnahmengröße: 0,6 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 24.000 BPW

- ***Maßnahme: M 96 d***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 51)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Räumung des Fichtenbestandes und Entwicklung zu einer offenen Talwiese
 Maßnahmengröße: 0,2 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 8.000 BPW

- ***Maßnahme: M 98 c 1***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 15)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entwicklung eines Waldrandes als ökologisch bedeutende Übergangszone zwischen einer unbestockten Talwiese und dem Wald
 Maßnahmengröße: 0,3 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 12.000 BPW

- ***Maßnahme: M 98 c 3***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 15)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Entwicklung zu einer unbestockten Talwiese durch Räumung der Fichten
 Maßnahmengröße: 0,2 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 8.000 BPW

- ***Maßnahme: M 100 d/a 1***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 51)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Räumung des Fichtenbestandes und Entwicklung einer offenen Talwiese sowie Ergänzung und Sicherung der Ebereschenallee
 Maßnahmengröße: 1,0 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 40.000 BPW

- ***Maßnahme: M 82 a 1.2***
 (Bad Laasphe, Gemarkung Großenbach, Flur 1, Flurstück 128)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Umbau der hinter Maßnahme 82 a 1.1 liegenden Waldfläche zu einem Mischbestand mit Sicherstellung eines 80%-igen Buchenbestandes in der unteren Baumschicht
 Maßnahmengröße: 1,4 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 42.000 BPW

- ***Maßnahme: M 88 a 2***
 (Bad Laasphe, Gemarkung Volkholz, Flur 1, Flurstück 140)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Umbau des Waldbestandes zu einem Mischbestand mit Sicherstellung eines 80%-igen Buchenbestandes in der unteren Baumschicht
 Maßnahmengröße: 1,3 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 39.000 BPW

- ***Maßnahme: M 96 a 1.2***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 51)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Umbau des hinter der Maßnahme 96 a 1.1 liegenden Waldbestandes zu einem Mischwald Fichte / Buche; Sicherstellung eines mindestens 80%-igen Buchenanteils in der unteren Baumschicht
 Maßnahmengröße: 2,4 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 72.000 BPW

- ***Maßnahme: M 98 c 2***
 (Erndtebrück, Gemarkung Erndtebrück, Flur 1, Flurstück 15)
 Maßnahmenbeschreibung:
 Umbau des hinter den Maßnahmen 98 c 1 und c 3 liegenden Waldbestandes zu einem Mischwald Fichte / Buche; Sicherstellung eines mindestens 80%-igen Buchenanteils in der unteren Baumschicht
 Maßnahmengröße: 1,1 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 33.000 BPW

Nach der rechnerischen Bilanzierung *zur ursprünglichen Planung* der externen und internen Maßnahmen (1.401.534 Biotopwertpunkte) kann somit ein Ausgleich von 94 % erbracht werden. (664.734 Biotopwertpunkte innerhalb des Plangebietes + 736.800 Biotopwertpunkte externe Ausgleichsflächen =1.401.534 Biotopwertpunkte von 1.488.123 Biotopwertpunkten Ausgangszustand des Plangebietes). *Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes sind weitere Ausgleichsmaßnahmen in einer Wertigkeit von 43.512 Punkten erforderlich.*

Dieser zusätzliche Ausgleich wird durch folgende Maßnahmen erbracht, die bis zum Jahr 2008 umgesetzt werden sollen::

Die Wittgenstein – Berleburg'sche Rentkammer erbringt dazu folgende Leistungen:

*Die **Maßnahme M 6** wurde flächenmäßig von 2,08 ha auf 2,43 ha vergrößert.*

(Bad Berleburg, Gemarkung Wingeshausen, Flur 17, Flurstück 100 sowie Flur 23, Flurstücke 18, 26, Gemarkung Aue, Flur 2, Flurstück 2)

Maßnahmengröße: + 0,35 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 14.000 BPW

*Die **Maßnahme M 6 a** wird neu hinzugefügt.*

(Bad Berleburg, Gemarkung Wingeshausen, Flur 23, Flurstücke 25 und 26 je tlw.)Maßnahmenbeschreibung:

Entfichtung des Hochmoorbereiches unmittelbar an die Maßnahme M 6 im Nordwesten angrenzend. Durch die Entnahme der Fichten ist die Wiederherstellung der ursprünglichen Birken-Erlenbestockung mit dazugehöriger Boden-Vegetation möglich.

Maßnahmengröße: 2,2 wha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 88.000 BPW

*Die **Maßnahme M 8 a** entfällt komplett.*

(Bad Berleburg, Gemarkung Sassenhausen, Flur 2, Flurstück 136)

Maßnahmenbeschreibung: Entfichtung Talraum, extensive Weidenutzung

Maßnahmengröße: 1,97 ha abzuziehende Biotopwertpunkte: - 78.800 BPW

Im Bereich der Rentkammer Wittgenstein werden in der Gemarkung Großenbach die Maßnahmen M 88a 1/2 und M 89 a 1 ergänzt um die Maßnahmen

M 87 b 1 Entwicklung eines Waldrandes als ökologisch bedeutende Übergangszone zwischen dem Grünland der Hochlagen und dem Wald
Maßnahmengröße: 0,35 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 10.000 BPW

M 87 b 1 Umbau der Waldfläche zu einem Mischbestand mit Sicherstellung eines 80%-igen Buchenbetstandes in der unteren Baumschicht
Maßnahmengröße: 0,35 ha Anrechenbare Biotopwertpunkte: 10.000 BPW

Damit kann der zusätzliche Bedarf aus der Änderung der Bebauungsplanes von 43.512 Wertpunkten abgedeckt werden.

-	*Erweiterung der Maßnahme M 6 und 0,35 ha*	=	*+ 14.000 BPW*
-	*Neue Maßnahme M 6 a*	=	*+ 88.000 BPW*
-	*Maßnahme M 8 a entfällt*	=	*- 78.800 BPW*
-	*Maßnahmen 87 b 1, 2 x 10.000 BPW*	=	*+ 20.000 BPW*
Erhöhung um			*44.000 BPW*

11.4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen können Beeinträchtigung auf die aufgezeigten Schutzgüter nur bedingt vermieden werden, manche Konflikte können nicht vermieden werden.
Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt ist aufgrund der bestehenden Situation, der vorgesehenen Pflanzmaßnahmen und der umgebenden Freiflächen als gering einzustufen. Ebenso die Auswirkungen auf das lokale Klima, da zwar Frischluftentstehungsgebiete betroffen sind, die umgebenden Freiflächen jedoch hinreichend leistungsfähig bleiben. Die Störung der umgebenden Bebauung durch Lärm und andere Immissionen wird durch die Festsetzungen und Ausschlüsse minimiert, die verkehrlichen Auswirkungen auf die vorhandenen benachbarten Wohngebiete sind unwesentlich.
Im wesentlichen sind drei Konfliktsituationen unvermeidlich mit der Planung verbunden:

- Der Verlust land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Versiegelung des Bodens mit den entsprechenden Folgewirkungen
- Eingriff in das Landschaftsbild

Da die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Wirtschaftsstabilisierung bzw. Entwicklung der Region Wittgenstein von zentraler Bedeutung für die Zukunft der Region ist, wird diesem Belang der Vorrang eingeräumt. Die Belange der Eigentümer und Nutzer der Flächen werden im Rahmen entsprechender Übernahmeverhandlungen gewährleistet.

Die Auswirkungen der Versiegelung und Geländeveränderung insbesondere hinsichtlich Landschaft, Flora/Fauna, Boden und Wasser werden durch kompensatorische Maßnahmen, wie oben erläutert, soweit reduziert, dass die entsprechenden Belange hinreichend gewahrt sind.

Abschließend ist festzustellen, dass trotz der verbleibenden Konflikte nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden. Die Konzentration auf diesen Standort mit relativ geringem Konfliktpotenzial in bezug auf den Biotop- und Artenschutz und die damit einhergehende Vermeidung der Flächeninanspruchnahme an anderen Standorten kann die oben beschriebenen verbleibenden Konflikte in ihrer Bedeutsamkeit abmindern. Dem wirtschaftlichen Nachteil durch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen steht die Schaffung neuer Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftsbereichen gegenüber.

,

11.5 Darstellung der wichtigsten geprüften Lösungsvorschläge

Gewerbeflächen in der angestrebten Größenordnung sind für die Wirtschaftsstruktur und –entwicklung von enormer Bedeutung. Geeignete zusammenhängende Standorte in der Größenordnung wie hier vorgesehen stehen in der Region nicht zur Verfügung. Die Alternative, den Gesamtflächenbedarf auf mehrere kleine Standorte zu verteilen, würde Natur und Landschaft relativ mehr belasten und ist ökonomisch wegen Mehraufwand nicht vertretbar.

Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

Im Vorfeld der Planung wurden an den Standort für einen großflächigen Gewerbe- und Industriepark folgende Kriterien gestellt:

- günstige Verkehrsanbindung und zentrale Lage im Wirtschaftsraum, so dass positive Impulse für diesen Raum geschaffen werden,
- große, zusammenhängende Flächenpotenziale,
- Anbindung an bestehende Infrastruktur,
- Rücksichtnahme auf empfindliche Nutzungen,
- Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotope.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen kamen für einen großflächigen Gewerbe- und Industriepark wenige Alternativen im Wirtschaftsraum Siegen-Wittgenstein in Frage. Der gewählte Standort in Erndtebrück-Schameder konnte als einziger diesen Anforderungen gerecht werden.

Alternative Bebauungskonzepte und Begründung zur Auswahl

In der Städtebaulichen Rahmenplanung wurden verschiedene Bebauungs- und Erschließungskonzepte diskutiert. Diese Konzepte wurden im Hinblick auf Bebaubarkeit, Erschließung, Entwässerung, Ökologie und Berücksichtigung angrenzender Nutzungen (Sonderlandeplatz Schameder, Wohnbebauung Balde, Mischnutzung Rohrbacher Weg) immer weiter optimiert.
Der ehemalige 2. Bauabschnitt südlich des bestehenden Industriegebietes ‘Jägersgrund‘ wurde aufgrund der hier vorherrschenden Topographie und den damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten der Erschließung für allgemeine Ansiedlungszwecke aufgegeben, aber im begrenzten Umfang für speziellen Bedarf, z.B. für Betriebserweiterungen empfohlen. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende Bebauungs- und Erschließungskonzept ist das optimierte Ergebnis unter Berücksichtigung der o.g. Rahmenbedingungen.

11.6 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergaben sich im Zusammenhang mit der Beurteilung des Schutzgutes Luft und Klima, da hier im Gegensatz zu den anderen Schutzgütern (Lärm, Boden, Pflanzen und Tiere) keine detaillierten Gutachten durchgeführt wurden sondern lediglich auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden konnte. Der Aufwand für derartige Spezialuntersuchungen ist im Verhältnis zu den dabei zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so dass hier auch die Erfahrungswerte und Abschätzung zur Bewertung der Umweltverträglichkeit ausreichend sind.

11. 7 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

In Kapitel 11.4 wurde festgestellt, dass trotz der verbleibenden Konflikte nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden.

Die in dem Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind im ersten Bauabschnitt, also nördlich der Bundes- und der Kreisstraße, bereits umgesetzt worden. Der sachgerechte Anschluss des Schmutzwassers an die Kanalisation soll von der Gemeinde im Rahmen der Ortssatzungen überprüft werden.

Die Auswirkungen der Versiegelung und Geländeveränderung werden durch Ausgleichsmaßnahmen an anderen Orten kompensiert. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wurde auch schon umgesetzt. Die entsprechende Überwachung erfolgt durch den Zweckverband Region Wittgenstein als Träger der Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks.

Im Übrigen nehmen die Bauaufsichts- und die Umweltbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüf- und Überwachungspflichten Monitoring - Funktionen wahr.

11.8 Zusammenfassung

Das Vorhaben Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein ist das wichtigste Potenzial der Region in Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft durch wirtschaftliche Strukturverbesserungen in der Region Siegen-Wittgenstein und die Schaffung von Arbeitsplätzen.
Der Bebauungsplan zur Erzielung dieser wirtschaftlichen Entwicklung basiert auf folgendem Konzept: Die innere Erschließung erfolgt – ausgehend von einem Kreisverkehr an der K 45 über 9,50 m bzw. 8,50 m breite Gewerbestraßen nördlich und südlich der K 45, die großzügige und flexible Grundstückszuschnitte ermöglichen. Vorgesehen ist die Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten mit einer GRZ von 0,8 und einer Begrenzung der Traufhöhe entsprechend der umgebenden Gewerbebauten. Der Ausschluss bestimmter Betriebe und Abstandsklassen sowie die Festsetzung der immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel ermöglicht die Gewährleitung gesunder Wohnverhältnisse in der Umgebung des Plangebietes. Großzügige Grünflächen umfassen die Gewerbeflächen und gewährleisten die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft, die Bereitstellung der erforderlichen Versickerungsflächen und dienen dem Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.
Durch die Realisierung des Gewerbe- und Industrieparks treten verschiedene Auswirkungen auf die nachfolgend aufgezeigten Schutzgüter und ihre Funktion im Plangebiet auf:

Schutzgut	**Ausprägung/Funktion**
Mensch:	▪ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung ▪ Monotone Erholungslandschaft mit fehlenden Landschaftselementen, jedoch gute Aussichtsmöglichkeiten, reizvoller Topographie und Wechsel Wald – Wiese, bedeutsamer Wanderweg
Pflanze:	▪ Überwiegend strukturarme Fettwiesen und –weiden, Fichtenforst, vereinzelt wertvolle Biotopbereiche am Siefen, Brachen, Gehölze an Randbereichen und Eisenbahn
Tier:	▪ Vorkommen weitverbreiteter Tierarten entsprechend der bestehenden Biotopstruktur, Vorkommen gefährdeter Tierarten sind nicht bekannt und aufgrund des Habitats nicht zu erwarten.
Boden:	▪ Braunerde, stellenweise Ranker- und Pseudogley-Braunerde ▪ eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet ist möglich ▪ Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt.
Wasser:	▪ Oberflächengewässer lediglich innerhalb der Zwischenzone (Siepen - natürliches Fließgewässer) ▪ Grundwasser ist im größten Teil des Gebietes erst in größeren Tiefen zu erwarten. ▪ Die Entwässerung innerhalb des Plangebietes erfolgt in westliche Richtung, in Richtung Zwischenzone. Das behandelte Regenwasser wird hier versickert, das Schmutzwasser wird der Kanalisation zugeführt.
Klima/Luft:	▪ Waldklima ▪ Kaltluftabfluss entsprechend der Topographie ▪ Vorbelastungen durch Immissionen von Industrie und Gewerbe

Landschaft:	▪ Hügeliges Relief ▪ Reizvoller Wechsel von Wald und Wiese ▪ Vorbelastungen durch Straße, Schiene, Bebauung
Kulturgüter	▪ nicht vorhanden
Sachgüter	▪ vorhandenes Sportplatzgelände ▪ land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen
Wechsel wirkungen	▪ in vielfältiger Form vorhanden (s.o)

Eine Reihe der schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens lassen sich vermeiden oder vermindern. Hier sind insbesondere die Maßnahmen der Regenwasserentflechtung und Versickerung des Niederschlagswasser zu nennen, so dass das Wasser wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden kann, als auch die Maßnahmen zur Vermeidung von Immissionen. Der Verlust des Erholungsraumes kann teilweise durch neue Wege ausgeglichen werden. Darüber hinaus ermöglichen die vorgesehenen Grünflächen und die hier vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zumindest einen Teillebensraum für Tiere und Pflanzen und binden zudem das Plangebiet in die Landschaft ein. Bestimmte Beeinträchtigungen wie Versiegelung, Nutzung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Einwirkung in das Landschaftsbild sind jedoch nicht vermeidbar.

12 FFH - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden.
Innerhalb einer Zone von 300 um den Bebauungsplan herum befinden sich keine der EU-Kommission benannten FFH- oder Vogelschutzgebiete. Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für gewerbliche Betriebe geschaffen werden. Es obliegt der Einzelfallprüfung im späteren Genehmigungsverfahren (Baugenehmigung, Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz), ob weiter entfernt liegende FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt werden könnten.
Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist derzeit nicht erforderlich.

13 FLÄCHENBILANZ

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 28,56 ha auf, die sich gliedern in:

Nutzung	***ha***	***%***
Gewerbe	*18,19*	*63,69*
Verkehrsflächen – gesamt -	*1,87*	*6,55*
Grünflächen	*0,52*	*1,82*
Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	*6,07*	*21,25*
Sportplatz	*1,33*	*4,66*
Bahnflächen innerhalb des Geltungsbereiches	*0,58*	*2,03*
Gesamt	***28,56***	***100,00***

14 BODENORDNUNG

Alle Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" wurden durch den Zweckverband Region Wittgenstein bzw. durch den Kreis Siegen-Wittgenstein (Grundstückfonds) erworben. Die Erschließungsmaßnahmen wurden im 1. Bauabschnitt durchgeführt., so dass hier eine Parzellierung der Bauflächen nun entsprechend der Nachfrage erfolgen kann.

Erschließung und Parzellierung im Bauabschnitt werden zu ggb. Zeit durchgeführt.

Erndtebrück, im Juli 2006, geändert im Januar 2007 (Fassung für Satzungsbeschluss)

Anlagen:

- Abstandsliste 1998 gem. Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 02.04.1998 (SMBl. NRW 183)
- Ermittlung der zusätzlichen Biotopwertpunkte durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes
- Lageplan zu den zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen
- Auszug aus dem Schreiben des Staatliche Umweltamtes Siegen vom 08.02.2006 zur Zulässigkeit aller Betriebe der Abstandsklasse im Teilbereich Industriegebiet GI 21. bis GI 2.3 sowie Schreiben des Staatlichen Umweltamtes vom 21.11.2007
- Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“, 10.04.2006, Accon Köln GmbH

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister

Erndtebrück, 29.03.2007

Diese Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 in Erndtebrück - Schameder "Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein" ist vom Rat der Gemeinde Erndtebrück am 28.03.2007 als Anlage zu der Satzung beschlossen worden.

(Völkel)